

Grundsätze zur Förderung „Netzwerk Familienbildung“

Grundsätze zur Förderung der Familienbildungsstätten und Häuser der Familie

„Netzwerk Familienbildung“

Das Land fördert nach Maßgabe der folgenden Grundsätze aufgrund von § 16 Abs. 2 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Seite 632) BS 216-1 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Aufbau sowie die Weiterentwicklung von „Netzwerken für Familienbildung“

Familienbildung wird mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Ausrichtungen von einem heterogenen Kreis von Einrichtungen geleistet. Um möglichst alle Familien erreichen und weitgehend flächendeckend Angebote vororten zu können, müssen diese transparent und niedrigschwellig gestaltet sowie durch Kooperation und Vernetzung zu einem breitenwirksamen Angebot für alle Familien weiterentwickelt werden. Netzwerkarbeit bedeutet, die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen im Hinblick auf gemeinsame Zielperspektiven zu bündeln und Planungs- und Arbeitsstrukturen zu schaffen, um Familienbildung darüber konzeptionell wie strategisch neu zu profilieren.

I. Fördervoraussetzungen und Förderungsberechtigung

Die Förderung gilt für anerkannte Familienbildungsstätten und Häuser der Familie, die in ihrem Umfeld ein Netzwerk für Familienbildung aufbauen und für deren Bestand und Weiterentwicklung Sorge tragen.

Die Förderung setzt voraus, dass die Häuser der Familie keine Mittel im Rahmen einer „Anschubfinanzierung als Haus der Familie“ beziehungsweise im Rahmen einer „nachhaltigen Sicherung“ erhalten. Die betroffenen Häuser der Familie können dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend eine Verzichtserklärung auf die Mittel „Anschubfinanzierung“ / „nachhaltige Sicherung“ vorlegen soweit noch keine Bewilligung für das jeweilige Antragsjahr erfolgt ist und haben dann die Möglichkeiten einen Antrag auf die Netzwerkmittel zu stellen. Die Verzichtserklärung muss dem MASFFJ gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt werden.

Weiterhin setzt die Förderung voraus, dass die Familienbildungsstätte / das Haus der Familie einmalig bzw. bei maßgeblichen Veränderungen ein verbindliches Handlungskonzept Familienbildung mit folgenden Inhalten vorlegt:

- Grundsätze und Aufgabenverständnis für das Netzwerk Familienbildung
- Ziele, Perspektiven und Gesamtkonzept auf der Grundlage einer für die jeweilige Kommune spezifischen Bestandsaufnahme

1. Im Antragsformular für die Netzwerkförderung sind Handlungsschritte im Antragsjahr zum Aufbau bzw. zur Weiterentwicklung oder Stabilisierung des Netzwerks Familienbildung dargestellt. Dazu gehören als Mindestvoraussetzungen Aussagen zu folgenden Aspekten:
 - a. Regelmäßige, systematische Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und die enge Abstimmung mit dem Handlungskonzept „Familienbildung im Netzwerk“ unter Federführung der Jugendämter
 - b. Entwicklung einer auf den regionalen Netzbereich bezogenen Familienbildungsplanung in Kooperation mit dem Jugendamt
 - c. Entwicklung kooperativer Angebotsformen/-programme mit anderen externen Partnerinnen und Partnern, insbesondere mit im Landkreis / der kreisfreien Stadt ansässigen Familieninstitutionen
 - d. Aufbau und Organisation einer interaktiven Vernetzung der relevanten Akteure für Familienbildung (runde Tische, Arbeitskreise, Regionalkonferenzen usw.)
 - e. Entwicklung neuer Zugänge (Gehstrukturen) zur Erreichung vulnerabler Zielgruppen und Vermittlung vor Ort relevanter Themen in Kooperation mit entsprechend zielgruppennahen bzw. themenkompetenten Institutionen, Diensten und Professionen
 - f. Zentrale öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur Aufwertung und höheren Popularität von Familienbildung (z. B. Familienbildungstage, Diskussionsforen, Fachtage usw.)
 - g. Interdisziplinärer Informations- und Erfahrungsaustausch für alle am Netzwerk Beteiligte zu relevanten Netzwerkhemen
 - h. Aktive Beteiligung des „Netzwerks Familienbildung“ an der kinder- und familienfreundlichen Sozialraumgestaltung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und an dem Handlungskonzept „Familienbildung im Netzwerk“ unter Federführung der Jugendämter
 - i. Regelmäßige Selbst- oder Fremdevaluation der Netzwerkstrukturen und Familienbildungsangebote
 - j. Digitalisierung von Vernetzungsprozessen und Zugängen zur Erreichung vulnerabler Zielgruppen.
2. Der/die Zuwendungsempfänger*in weist die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Umsetzung der im Antrag genannten Vorhaben nach und legt einen entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan vor.
3. Der/die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich mit denen im Landkreis / der kreisfreien Stadt ansässigen Familienbildungsstätten und Häusern der Familie eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Hierzu berät die Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“. Eine Vorlage für eine Kooperationsvereinbarung ist auf deren Homepage zu finden.

4. Es ist zu belegen, dass der Antrag zur Netzwerkförderung mit dem Träger der Familienbildungsstätte / des Hauses der Familie abgestimmt und mit dem Jugendamt bzw. den Jugendämtern eingehend erörtert wurde.

II. Förderhöhe und Verfahren

1. Der Landeszuschuss erfolgt in Form einer Pauschale in Höhe von bis zu 16.000 Euro für das Antragsjahr. Davon können bis zu 1.000 Euro für die Beschaffung digitaler Ausstattungen oder die Modernisierung bereits vorhandener Ausstattung verwendet werden. Gefördert werden können beispielsweise:

- Mobiltelefone, Webcam, Notebooks, Tablets
- Kaufpreis für Lizenzen (Software)

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Auf die Abgrenzung zu anderen Förderprojekten ist zu achten.

Ist eine Einrichtung gleichzeitig Familienbildungsstätte und Haus der Familie verdoppelt sich der Landeszuschuss nicht. Es bleibt bei der Höchstsumme von bis zu 16.000 Euro.

2. Die Landesmittel sind zur Finanzierung des zusätzlichen personellen Aufwands für die Netzwerkarbeit und für netzwerkbezogene Sach- und Projektkosten sowie Digitalisierungskosten zu verwenden.

Im Rahmen des Projektes entstehende Personal- und Sachkosten sind nur förderfähig soweit sie nicht bereits durch Zuwendungen Dritter abgedeckt sind.

3. Zusätzlich zur Landeszuwendung kann ein Zuschuss zur Umsetzung von Aktionen im Rahmen des „Tags der Familie“ und/oder der bundesweiten Aktionswoche zum Thema „Gemeinsam aus der Einsamkeit“ in Höhe von jeweils bis zu 500 Euro beantragt werden. Mit der Bezuschussung können finanziert werden:

- Personalkosten
- Honorar- und Sachkosten (z. B. Werbematerialien, Info-Flyer, Spiele, Bastel-/Malutensilien).

Nicht gefördert werden können u. a.: Lebensmittel, Bewirtungskosten und Reisekosten. Bei der Finanzierung handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Eigenmittel in Höhe von 10 % der Gesamtausgaben müssen eingebracht werden. Das jeweilige Vorhaben ist in einem Kurzkonzept darzulegen. Das Vorhaben anlässlich des Tags der Familie muss im Zeitraum 01.05.-31.05. des jeweiligen Antragsjahres stattfinden. Das Vorhaben anlässlich der Aktionswoche „Gemeinsam aus der Einsamkeit“ muss im Zeitraum der bundesweiten Aktionswoche des jeweiligen Antragsjahres stattfinden.

4. Der Antrag ist vor Projektbeginn bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Für Anträge, die danach eingereicht werden, erfolgt eine Reduzierung der Fördersumme.

Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt nicht bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben desselben Trägers, soweit

1. für ein gleichartiges Vorhaben im vorhergehenden Bewilligungszeitraum, der nicht länger als zwei Haushaltsjahre zurückliegt, Zuwendungen bewilligt wurden,
 2. eine wesentliche Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist,
 3. im nachfolgenden Bewilligungszeitraum für dieses Vorhaben haushaltsmäßig Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen,
 4. der Zuwendungsantrag vor Beginn des Anschlussvorhabens bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist und
 5. die im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben 250 000 EUR nicht übersteigen.
5. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesamt zu führen und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Projektende einzureichen. Er enthält einen ausführlichen Bericht über die Umsetzung des verbindlich erklärten Handlungskonzepts mit einer entsprechenden Bestätigung des Jugendamts sowie eine Kopie der geschlossenen Kooperationsvereinbarung (siehe Punkt I.7).

III. Inkrafttreten

Die ab 1.1.2025 in Kraft getretenen Grundsätze zur Förderung „Netzwerk Familienbildung“ gelten bis auf Weiteres.